

3632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht eine Novellierung der §§ 17 Abs. 3 und 62 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vor, durch welche der Änderung des Art. 140 Abs. 1 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. 341/1988, entsprochen wird. Auf Grund dieser Änderung steht das Recht der Anfechtung von Bundesgesetzen wegen Verfassungswidrigkeit auch einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates zu.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 66 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 bezüglich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen trägt dem Umstand Rechnung, daß ab 1. Jänner 1989 gemäß Art. 16 B-VG den Ländern das Recht zusteht, in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Dr. Martin Strimitzer
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Vorsitzender